

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Alztaler – Perchten -Pass e.V. Altenmarkt.
Er hat seinen Sitz in Altenmarkt a. d. Alz und soll im Vereinsregister VR ???
eingetragen werden.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn
des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung des Brauchtums.
Das Satzungswerk wird verwirklicht insbesondere durch Hausbesuche,
Weihnachtsfeiern sowie öffentliche weihnachtliche Veranstaltungen in der
Vorweihnachtszeit durch den Nikolaus, Engel, Hexen und Krampussen.
Weitere öffentliche und private Veranstaltungen werden in der Nachweihnachtszeit
nur von Perchten, Kraxenmann, gefallenen Engeln, und Hexen durchgeführt.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es
darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder
durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Jugendliche unter 18
Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Bei
Mitgliederversammlung sind alle aktiven Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr
stimmberechtigt. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich bei der
Vorstandschaft einzureichen. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet
der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht
verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Mitglieder teilen sich in
aktiv und passiv auf. Die Art der Mitgliedschaft wird durch die Vorstandschaft
beschlossen und in der ersten aktiven Mitgliederversammlung des Jahres bekannt
gegeben. Die Zahl der aktiven Mitglieder ist grundsätzlich auf 30 Mitglieder
beschränkt.

§ 5 Probezeit

Das ordentliche Mitglied ist damit einverstanden sich einer Probezeit zu unterziehen.
Die Probezeit kann unter Umständen einmalig verlängert werden, durch die aktiven
Mitgliederversammlung. Über die endgültige Aufnahme des

Mitglieders wird in der ersten aktiven Mitgliederversammlung im folgenden Jahr nach dem Beitritt entschieden. Der Ausschluss kann durch eine einfache Stimmenmehrheit erzielt werden. Die Wahl erfolgt geheim und schriftlich. Bei einer knappen Entscheidung, d.h. einer Abweichung von einer Stimme nach oben und unten bzw. bei Stimmgleichheit, kann die aktive Mitgliederversammlung darüber entscheiden, ob die Probezeit einmalig verlängert wird. Nach Ablauf dieser verlängerten Probezeit ist erneut über den Erhalt, bzw. den Ausschluss aus dem Verein abzustimmen. Diese Abstimmung erfolgt wiederum in der ersten aktiven Mitgliederversammlung im Folgejahr der Verlängerung der Probezeit. Hierfür gelten die gleichen Bedingungen wie bei der ersten Probezeitabstimmung. Eine erneute Verlängerung der Probezeit ist nicht möglich. Die gezahlten Mitgliedsbeiträge, sowie die Vereinsaufnahmegebühr, die mit Antritt der Probezeit fällig wird, werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der Austritt ist zu jeder Zeit ohne Kündigungsfrist zulässig. Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen, oder Verstoß gegen die Satzung und bei menschlichem Fehlverhalten mit sofortiger Wirkung durch Beschluss der Gesamtvorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandschäftsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben das Recht, den Versammlungen und der Aktivitäten des Vereins beizuwohnen.

Jedes Mitglied hat das Recht bzw. die Pflicht, den Verein in seinen satzungsmäßigen Aktivitäten zu unterstützen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive und passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben.

Die Festsetzung der Jahresbeiträge sowie die einmalige Aufnahmegebühr, welche mit Unterschrift der Beitrittserklärung fällig wird erfolgt durch die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandschaft wird weiterhin ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen.

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Alle Einnahmen dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, diese haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand in Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Kassenprüfer und dem Schriftführer.

Der Vorstand wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in einer geheimen Wahl auf 3 Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung oder andere Vereinsorgane vorbehalten sind.

Er hat folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte,
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- c) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- d) Vorbereitung des jeweiligen Haushaltspans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,

- e) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- f) Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

§ 12 Vorstandssitzung

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden(2.Vorsitzenden).

§ 13 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien,
3. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
4. Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen.
5. weitere Aufgaben soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliedsadresse einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt oder begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsmäßig einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit $\frac{1}{3}$ der anwesenden Vereinsmitglieder dies beantragt.

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Zudem kann vom Vorstand eine aktive Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die aktive Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens $\frac{1}{3}$ der aktiven Mitglieder anwesend ist. Sind weniger als $\frac{1}{3}$ der aktiven Mitglieder anwesend, kann die aktive Mitgliederversammlung erneut und unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Beschlüsse der aktiven Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 14 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§ 15 Haftung des Vereins

Der Verein haftet nur mit seinem Barvermögen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Zu dieser Mitgliederversammlung müssen sämtliche Mitglieder wenigstens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung gegen Unterschrift eingeladen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Gemeinde Altenmarkt a.d. Alz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Brauchtums zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen an den neuen Rechtsträger über.

Vorstehende Satzung wurde am 03.03.2007 in Altenmarkt von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Altenmarkt, den 03.03.2007

1. Vorsitzende: Thomas Rupp

2. Vorsitzende: Friedrich Wucherer

Schriftführer: Katja Wucherer

Kassenwart: Stefan Kocanda

Mitglied: Manfred Holzner

Mitglied: Konrad Fuchs

Mitglied: Franz Kern